

IG-T-99

Zusatzbedingungen für die Transport-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Gütertransporte mittels LKW/PKW.

Versicherungsschutz besteht nur für Gütertransporte mittels LKW/PKW, deren behördliche Kennzeichen in der Polizza angeführt sind.

§ 2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988) in der Fassung 1992, zur Deckungsform "Eingeschränkte Deckung" gemäß § 4 (2).

b) Falls besonders vereinbart, gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10% selbst zu tragen. Bei Schäden durch Raub entfällt der Selbstbehalt.

§ 3 Dauer der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des § 10 AÖTB 1988.

In teilweiser Abänderung dieser Bedingungen beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen sind.

Die Entladung ist von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 4 Versicherungssumme

In Abänderung von § 11 (6) AÖTB 1988 gelten die Versicherungssummen je Fahrzeug auf "Erstes Risiko".

Der Begriff "Erstes Risiko" bedeutet, daß bei einem versicherten, gedeckten Transportschaden bis zur jeweiligen Versicherungssumme Entschädigung ohne Einwendung einer Unterversicherung geleistet wird.

§ 5 Ausgeschlossene Güter

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, die sich nicht im Handels- und Erzeugungsprogramm des Versicherungsnehmers befinden;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art sowie Musterkollektionen;
- c) leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Drogen und Suchtgifte sowie persönliche Effekten;
- e) lebende Tiere.

§ 6 Stilllegung; Austausch von Fahrzeugen

Für Stilliegezeiten von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stilliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stilliegezeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Falls während der Laufzeit der Police ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, wenn dieser Austausch dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

§ 7 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter und die Höhe des Schadens nachzuweisen.

§ 8 **Auffüllung der Versicherungssumme**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer die durch den Schaden verbrauchte Versicherungssumme auf die ursprüngliche Höhe durch Prämienzahlung pro rata temporis auffüllen.

§ 9 **Kündigung**

In Ergänzung des § 22 AÖTB 1988 kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.